

Einladung

Einladung zur Hauptversammlung
der Siemens AG am 25. Januar 2007

www.siemens.com

SIEMENS

Siemens Aktiengesellschaft
Berlin und München

Berlin und München,
im Dezember 2006

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,
wir laden Sie ein zur

**ordentlichen Hauptversammlung
der Siemens Aktiengesellschaft**

am Donnerstag, dem 25. Januar 2007,
um 10.00 Uhr,
in der Olympiahalle im Olympiapark,
Coubertinplatz, 80809 München.

Tagesordnung

1. Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats, des Corporate Governance- und des Vergütungsberichts zum Geschäftsjahr 2005/2006

2. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die Siemens Aktiengesellschaft und den Konzern zum 30. September 2006

Die unter den Tagesordnungspunkten 1 und 2 genannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.siemens.com/hauptversammlung> und in den Geschäftsräumen am Sitz der Siemens Aktiengesellschaft, Wittelsbacherplatz 2, 80333 München, und Nonnendammallee 101, 13629 Berlin, eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Siemens Aktiengesellschaft zur Ausschüttung einer Dividende

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bilanzgewinn der Siemens Aktiengesellschaft aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2005/2006 beträgt Euro 1.292.076.499,45. Dieser Bilanzgewinn wird zur Ausschüttung einer Dividende von Euro 1,45 je dividendenberechtigter Stückaktie verwendet. Der aus dem Bilanzgewinn auf die von der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung gehaltenen eigenen Aktien entfallende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2005/2006 für diesen Zeitraum zu entlasten.

5. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2005/2006 für diesen Zeitraum zu entlasten.

6. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006/2007 die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt am Main, zu bestellen.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts

Aufgrund des Auslaufens der in der letzten Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung soll der Vorstand erneut zum Erwerb eigener Aktien über die Börse und mittels einer öffentlichen Kaufofferte ermächtigt werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird dazu ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß den §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden.

Die Ermächtigung wird am 1. März 2007 wirksam und gilt bis zum 24. Juli 2008. Die in der Hauptversammlung der Siemens Aktiengesellschaft am 26. Januar 2006 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit Beginn der Wirksamkeit dieser neuen Ermächtigung.

b) Der Erwerb der Aktien der Siemens Aktiengesellschaft („Siemens-Aktien“) erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) als Kauf über die Börse oder (2) mittels einer öffentlichen Kaufofferte.

(1) Erfolgt der Erwerb der Siemens-Aktien als Kauf über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Siemens-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Siemens-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten.

(2) Beim Erwerb über eine öffentliche Kaufofferte kann die Gesellschaft (i) ein formelles Angebot veröffentlichen oder (ii) zur Abgabe von Angeboten öffentlich auffordern.

(i) Wird ein formelles Angebot der Gesellschaft veröffentlicht, so legt die Gesellschaft einen Kaufpreis oder eine Kaufpreisspanne je Siemens-Aktie fest. Im Falle der Festlegung einer Kaufpreisspanne wird der endgültige Preis aus den vorliegenden Annahmeerklärungen ermittelt. Das Angebot kann eine Annahmefrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Annahmefrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots während der Annahmefrist erhebliche Kursbewegungen ergeben.

Der Kaufpreis bzw. die Kaufpreisspanne je Siemens-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den durchschnittlichen Schlusskurs einer Siemens-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Stichtag um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Stichtag ist dabei der Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über das formelle Angebot. Im Fall einer Angebotsanpassung tritt an seine Stelle der Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Anpassung.

Sofern die Anzahl der angedienten Siemens-Aktien die von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Siemens-Aktien erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angedienter Siemens-Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

- (ii) Fordert die Gesellschaft zur Abgabe von Angeboten, Siemens-Aktien zu verkaufen, öffentlich auf, so kann sie bei der Aufforderung eine Kaufpreisspanne festlegen, innerhalb derer Angebote abgegeben werden können. Die Aufforderung kann eine Angebotsfrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung der Aufforderung während der Angebotsfrist erhebliche Kursbewegungen ergeben.

Bei der Annahme wird aus den vorliegenden Verkaufsangeboten der endgültige Kaufpreis ermittelt. Der Kaufpreis je Siemens-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den durchschnittlichen Schlusskurs einer Siemens-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Stichtag um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Stichtag ist dabei der Tag, an dem die Angebote von der Siemens Aktiengesellschaft angenommen werden.

Sofern die Anzahl der zum Kauf angebotenen Siemens-Aktien die von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als die Annahme nach dem Verhältnis der angebotenen Siemens-Aktien erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angedienter Siemens-Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch wie folgt zu verwenden:
- (1) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.
 - (2) Sie können zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus den Siemens-Aktienoptionsplänen 1999 und 2001 in deren jeweils geltender Fassung gemäß den Hauptversammlungsbeschlüssen vom 18. Februar 1999 und 22. Februar 2001 verwendet werden. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Eckpunkte der Aktienoptionspläne 1999 und 2001 liegen als Bestandteile der notariellen Niederschriften über diese Hauptversammlungen bei den Handelsregistern in Berlin und München zur

Einsicht aus. Sie können außerdem in den Geschäftsräumen am Sitz der Siemens Aktiengesellschaft, Wittelsbacherplatz 2, 80333 München, und Nonnendammallee 101, 13629 Berlin, sowie im Internet unter <http://www.siemens.com/hauptversammlung> eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

- (3) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, zum Erwerb angeboten oder mit einer Sperrfrist von nicht weniger als 2 Jahren zugesagt und übertragen werden.
- (4) Sie können zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft eingeräumt wurden, verwendet werden.

Sofern die Aktien zur Erfüllung von solchen Wandlungs- oder Optionsrechten verwendet werden, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen nahe am Börsenpreis) ausgegeben wurden, dürfen sie insgesamt 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt ihrer Verwendung nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu diesem Zeitpunkt ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von zu diesem Zeitpunkt entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. noch auszugeben sind.

- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden:

Sie können den Mitgliedern des Vorstands der Siemens Aktiengesellschaft vom Aufsichtsrat als aktienbasierte Vergütung unter den gleichen Konditionen wie den Mitarbeitern der Gesellschaft zum Erwerb angeboten oder mit einer Sperrfrist von nicht weniger als 2 Jahren zugesagt und übertragen werden. Die Einzelheiten der aktienbasierten Vergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

- e) Die Ermächtigungen unter lit. c) und d) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen ausgenutzt werden.
- f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter lit. c) Ziff. (2) bis (4) und lit. d) verwendet werden.

8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen zur Modernisierung der Satzung

Die Satzungsregelungen über die Einberufung und Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen sowie über Möglichkeiten der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen sollen aktualisiert und weiter für die Nutzung moderner Kommunikationsmittel geöffnet werden. Im selben Zuge soll die an den Wortlaut des Aktiengesetzes angelehnte Fassung der Satzung, in der an verschiedenen Stellen von der „Behinderung“ des Aufsichtsratsvorsitzenden die Rede ist, sprachlich modernisiert und klargestellt werden, dass eine „Verhinderung“ gemeint ist.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen deshalb vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) § 12 Abs. 2 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„2. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende, jedoch mit Ausnahme der dem Vorsitzenden nach dem Mitbestimmungsgesetz zustehenden zweiten Stimme.“

- b) § 12 Abs. 4 Satz 2 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„Als wichtiger Grund gilt auch, wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter auf Dauer verhindert ist, sein Amt zu versehen.“

- c) § 13 Abs. 7 Satz 1 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter für den Aufsichtsrat.“

d) § 14 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Sitzung sollen auch in dringenden Fällen mindestens drei Tage liegen. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) erfolgen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.“

e) § 15 Abs. 1 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet.“

f) § 15 Abs. 4 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„4. Schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen oder die Teilnahme einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats an Sitzungen und Beschlussfassungen unter Nutzung gebräuchlicher Kommunikationsmittel sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt.“

g) § 21 Abs. 1 Satz 1 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied.“

9. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Anpassung an ein neues Gesetz

Der bereits erfolgreich praktizierte elektronische Versand von Hauptversammlungsunterlagen an die Aktionäre soll auch in Zukunft weiter möglich sein. Das vom Bundestag beschlossene Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG), das am 20. Januar 2007 in Kraft treten soll, verlangt als Voraussetzung eines elektronischen Versands von Hauptversammlungsunterlagen zusätzlich zur individuellen Zustimmung des betreffenden Aktionärs die Zustimmung der Hauptversammlung zu dieser Art der Informationsübermittlung. Daher soll die Möglichkeit der Informationsübermittlung an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung bei Vorliegen der erforderlichen Zustimmung in der Satzung verankert werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen deshalb vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 4 Abs. 2 der Satzung wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, den eingetragenen Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.“

Mitteilungen und Berichte an die Hauptversammlung

Bericht zu Punkt 7 der Tagesordnung

Der Siemens Aktiengesellschaft soll auch in der diesjährigen Hauptversammlung wieder die Möglichkeit gegeben werden, eigene Aktien zu erwerben. Der Erwerb kann als Kauf über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots durchgeführt werden.

Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot die Anzahl der angedienten bzw. angebotenen Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann der Erwerb bzw. die Annahme unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre nach dem Verhältnis der angedienten bzw. angebotenen Aktien erfolgen, um das Erwerbsverfahren zu vereinfachen. Dieser Vereinfachung dient auch die bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angedienter Aktien je Aktionär.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien zur Ausgabe im Rahmen des Siemens-Aktienoptionsplans 1999 und des Siemens-Aktienoptionsplans 2001 verwenden können. Diesem Zweck trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Die Eckpunkte der Siemens-Aktienoptionspläne 1999 und 2001 wurden von den Hauptversammlungen am 18. Februar 1999 und am 22. Februar 2001 beschlossen und liegen als Bestandteile der notariellen Niederschriften über diese Hauptversammlungen bei den Handelsregistern in Berlin und München zur Einsicht aus. Sie können außerdem in den Geschäftsräumen am Sitz der Siemens Aktiengesellschaft, Wittelsbacherplatz 2, 80333 München, und Nonnendammallee 101, 13629 Berlin, sowie im Internet unter <http://www.siemens.com/hauptversammlung> eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

Mitarbeiteraktien sind bei Siemens seit dem Jahr 1969 ein bewährtes zusätzliches Anreizsystem, bei dem angeboten werden kann, Siemens-Aktien mit einem angemessenen Abschlag gegenüber dem dann aktuellen Marktpreis zu erwerben. Mögliche Begünstigte der Mitarbeiteraktien sind die Mitarbeiter der Siemens Aktiengesellschaft und des Siemens-Konzerns, soweit die jeweiligen Konzerneinheiten an diesem Modell teilnehmen. Darüber hinaus sollen den Führungskräften der Siemens Aktiengesellschaft und des Siemens-Konzerns Siemens-Aktien auch mit einer Sperrfrist von nicht weniger als zwei Jahren zugesagt und übertragen werden können. Eigene Aktien sollen zur Erfüllung der Aktienzusagen und zur Ausgabe als Mitarbeiteraktien verwendet werden können. Hierzu muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden.

Auch die Mitglieder des Vorstands der Siemens Aktiengesellschaft sollen die Möglichkeit erhalten, vom Aufsichtsrat Siemens-Aktien als aktienbasierte Vergütung zu den gleichen Konditionen, die auch für die Mitarbeiter gelten, zum Erwerb angeboten oder mit einer Sperrfrist von nicht weniger als zwei Jahren zugesagt und übertragen zu bekommen. Die Entscheidung hierüber obliegt allein dem Aufsichtsrat als für die Vergütung des Vorstands zuständigem Organ. Auch insoweit ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich.

Die Entscheidung über die jeweils gewählte Gestaltung und Bedienungsart trifft der Aufsichtsrat hinsichtlich der den Vorstandsmitgliedern der Siemens Aktiengesellschaft angebotenen oder zugesagten Aktien und der Vorstand hinsichtlich der übrigen Aktien. Dabei werden sich diese Organe allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen. In der nachfolgenden Hauptversammlung und im Geschäftsbericht wird die Gesellschaft jeweils über diese Entscheidungen sowie über die Anzahl der in diesem Zusammenhang zugesagten, angebotenen und verwendeten Aktien berichten.

Außerdem soll die Gesellschaft die gemäß dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft eingeräumt wurden, einsetzen können. Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist dafür Voraussetzung. Schließlich sollen die gemäß dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung stellt sicher, dass die Anzahl der eigenen Aktien, die nach lit. c) Ziff. (4) zur Erfüllung von solchen Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben werden, die unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden, zusammen mit Aktien, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der Laufzeit der Ermächtigung ausgegeben oder veräußert wurden, die Grenze von 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Verwendung der eigenen Aktien nicht übersteigt. Anzurechnen sind auch Aktien, die aufgrund von bis zu diesem Zeitpunkt entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. noch auszugeben sind.

Der Vorstand wird die nachfolgende Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 AktG

In folgendem Kreditinstitut ist ein Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft als Vorstandsmitglied tätig:

Deutsche Bank AG.

Ein Vorstandsmitglied der Siemens Aktiengesellschaft gehört dem Aufsichtsrat des folgenden Kreditinstituts an:

Citigroup Inc.

Folgendes Kreditinstitut hat die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen:

Goldman, Sachs & Co.

Eine gemäß § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes meldepflichtige Beteiligung eines Kreditinstituts an der Gesellschaft ist uns nicht mitgeteilt worden.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Anmeldung

Zur stimmberechtigten Teilnahme an der Hauptversammlung sind gemäß § 19 der Satzung und der Bestimmung durch den Vorstand die Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens bis Freitag, dem 19. Januar 2007, bei der Gesellschaft eingegangen ist. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf 891.508.856 Stück Aktien ohne Nennbetrag, die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien auf 891.508.577 Stück. Maßgeblich für das Stimmrecht ist der im Aktienregister eingetragene Bestand am Tag der Hauptversammlung.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich in Textform bei der Siemens Aktiengesellschaft unter der Anschrift

Siemens Hauptversammlung 2007
81052 München

oder elektronisch unter der Internet-Adresse

<http://www.siemens.com/hauptversammlung>

anmelden. Nähere Hinweise zum Anmeldeverfahren entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf dem Anmeldeformular bzw. auf der genannten Internetseite.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Inhaber von American Depositary Shares (ADS) können ihre Anmeldungen, Eintrittskartenbestellungen und Vollmachterteilungen über JPMorgan, Herrn Manos Gavrilis, 500 Stanton Christiana Road, 3rd floor, OPS4, Mail Code DE3-5080 Newark, DE 19713, USA, vornehmen.

Wir bitten Sie, Verständnis dafür zu haben, dass wir aufgrund der in den letzten Jahren stark gestiegenen Zahl der Anmeldungen zu unserer Hauptversammlung jedem Aktionär grundsätzlich nur eine Eintrittskarte zuschicken können. Zugleich bitten wir Sie, ohne Ihr Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung einschränken zu wollen, sich frühzeitig und nur dann anzumelden, wenn Sie eine Teilnahme an der Hauptversammlung ernsthaft beabsichtigen, um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern.

Eintritts- und Stimmkartenblöcke werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären oder Bevollmächtigten erteilt.

Freie Verfügbarkeit der Aktien

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

Vollmachten

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten – z.B. ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären – ausüben lassen. In diesem Fall haben sich die Bevollmächtigten rechtzeitig selbst anzumelden oder durch den Aktionär anmelden zu lassen. Die Vollmacht ist schriftlich oder unter der oben genannten Internet-Adresse zu erteilen; Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen.

Als besonderen Service bieten wir Ihnen wieder an, dass Sie sich nach Maßgabe Ihrer Weisungen auch durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Auch diese Bevollmächtigung ist unter der oben genannten Internet-Adresse sowie mit den Ihnen übersandten Unterlagen möglich. Dabei bitten wir zu beachten, dass die Stimmrechtsvertreter im Vorfeld der Hauptversammlung zu Verfahrensträgen keine Weisungen entgegennehmen können.

Nähere Hinweise zum Vollmachtsverfahren entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf dem Anmeldeformular bzw. auf der genannten Internetseite.

Anträge und Anfragen

Aktionäre können ihre Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung ausschließlich an

Siemens Aktiengesellschaft,
Corporate Finance Treasury,
Investor Relations (CF T 3),
Wittelsbacherplatz 2,
80333 München
(Telefax-Nr. 089/636-32830)

oder per E-Mail an

hv2007@siemens.com

richten. Wir werden zugänglich zu machende Anträge von Aktionären unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internet-Adresse

<http://www.siemens.com/hauptversammlung>

veröffentlichen. Dabei werden die bis zum 10. Januar 2007 bis 24.00 Uhr bei der oben genannten Adresse eingehenden Anträge zu den Punkten dieser Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlicht.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 14. Dezember 2006 veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Siemens Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Siemens Aktiengesellschaft · Vorsitzender des Aufsichtsrats: Heinrich v. Pierer
Vorstand: Klaus Kleinfeld, Vorsitzender · Mitglieder: Johannes Feldmayer, Joe Kaeser,
Rudi Lamprecht, Eduardo Montes, Jürgen Radomski, Erich R. Reinhardt, Hermann Requardt,
Uriel J. Sharef, Klaus Wucherer
Sitz der Gesellschaft: Berlin und München · Registergericht: Berlin-Charlottenburg, HRB 12300;
München, HRB 6684

